

Von: Pieper, Benjamin (VM)

Gesendet: Donnerstag, 25. Juni 2020 12:05

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW <j.klima@fahrlehrerverband-bw.de>; rauscher.idf.sued@gmail.com; rainer.zeltwanger@bdfu.org

Cc: Schultheiß, Christina (VM)

Betreff: Neufassung der Corona-Verordnung zum 01. Juli 2020

Sehr geehrte Herren,

wie Sie sicher schon aus der Presse erfahren haben, tritt zum 01. Juli 2020 eine Neufassung der Corona-Verordnung in Baden-Württemberg in Kraft. Diese Neufassung wurde bereits online gestellt und kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>. Ebenso wurde auf dieser Seite auch die Begründung zur Neufassung der Corona-Verordnung veröffentlicht (als PDF am Ende des Verordnungstextes).

Die Neufassung der Corona-Verordnung hat auch Auswirkungen auf den Betrieb der Fahrschulen und die Fahrerlaubnisprüfungen. Über die wesentlichen Änderungen ab dem 01. Juli 2020 möchten wir Sie informieren:

Mit der Neufassung der Corona-Verordnung und dem Inkrafttreten am 01. Juli 2020 entfallen die bisher gültigen Hygienevorgaben des Verkehrsministeriums vom 11. Mai 2020, geändert am 18. Mai 2020.

Für die Fahrschulen und die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfungen gelten über § 14 Abs. 1 Nummer 5 der neuen Verordnung die Regelungen aus den §§ 4 bis 8. Zudem gelten die allgemeinen Anforderungen aus den §§ 2 und 3. Die Fahrschulen und die Technische Prüfstelle sind den Bildungseinrichtungen und sonstigen Bildungsangeboten einschließlich der Durchführung von Prüfungen gleichgestellt.

Ab dem 01. Juli 2020 sind die Fahrschulen und die Technische Prüfstelle verpflichtet für den Betrieb ihrer Einrichtung Hygienekonzepte nach § 5 zu erstellen. Mindestinhalt der Hygienekonzepte sind die allgemeinen Hygieneanforderungen aus § 4 der Verordnung sowie die konkrete Umsetzung dieser Hygieneanforderungen in ihrem Betrieb. Dabei steht es den Verantwortlichen frei weitere darüber hinausgehende Regelungen in das Hygienekonzept aufzunehmen, soweit dies für erforderlich gehalten wird.

Verantwortlich für die Aufstellung des Hygienekonzeptes sind die für die Fahrschule jeweils verantwortlichen Personen (je nach Rechtsform z.B. der Inhaber, Geschäftsführer) bzw. die Leitung der Technischen Prüfstelle für den Bereich der Fahrerlaubnisprüfungen.

Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung die Daten der Teilnehmer an den Fahrstunden bzw. Prüfungen zu erheben. Die Kontaktdaten dürften in der Regel in den Fahrschulen vorhanden sein. Zuständige Behörde im Sinne der § 5 Abs. 2 und 6 Abs. 3 der neugefassten Verordnung sind die Ortspolizeibehörden bzw. die zuständigen Gesundheitsämter.

Die bisher in den Hygienevorgaben des Ministeriums für Verkehr getroffenen Regelungen zur Teilnehmerzahl, der Reinigung der Räume bzw. des Fahrzeuginnenraums ergeben sich nun unmittelbar aus § 4 der neuen Verordnung.

Konkret entfallen zum 01. Juli 2020 die Regelungen zum verpflichtenden Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Fahrschulfahrzeug und die Begrenzung der Personenzahl im Fahrzeug.

In diesen beiden Fällen erfolgt jedoch der dringende Appell an die Fahrschulen weiterhin entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Fahrschulfahrzeug einzuhalten. Es wird daher weiterhin dringend empfohlen, im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insbesondere sollten dabei die Wünsche der im Fahrzeug befindlichen Personen berücksichtigt werden (sollte beispielsweise der Fahrschüler den Wunsch äußern, soll der Fahrlehrer und ggf. weitere im Fahrzeug befindliche Personen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen).

Gleiches gilt für die Anzahl der Personen im Fahrzeug. Auch hier sollten sich weiterhin nur die Personen im Fahrzeug befinden, die zwingend erforderlich sind, in der Regel also nur Fahrschüler und Fahrlehrer, bei Prüfungen oder Überwachungen entsprechend weitere Personen. Die Fahrprobe im Rahmen der Aufbauseminare kann wieder im Umfang nach § 35 Abs. 1 Satz 3 FeV durchgeführt werden. Hier gilt, dass eine Reduzierung auf nur zwei Personen weiterhin möglich ist. Es ist dann jedoch eine Ausnahme nach § 74 Abs. 1 FeV durch die Fahrerlaubnisbehörde erforderlich. Diese werden über diese Änderungen ebenfalls informiert.

Für den Fall, dass es zu einem Anstieg der Infektionszahlen in Baden-Württemberg kommt, besteht unter anderem die Möglichkeit durch Erlass einer Rechtsverordnung das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend vorzuschreiben. Das Ministerium für Verkehr setzt in der aktuellen Situation auf die Eigenverantwortung der Fahrschulen und bittet dringend darum sich dieser Verantwortung bewusst zu sein und entsprechend umsichtig zu handeln.

Zur allgemeinen Abstandregel nach § 2 der neuen Verordnung möchten wir auf die Begründung zu § 2 hinweisen. Es heißt in § 2 Abs. 1 zwar, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter empfohlen wird. Aus der Begründung ergibt sich, dass diese Empfehlung als Abstandsregel zu verstehen ist und nur bei geeigneten physischen Trennvorrichtungen davon abgewichen werden darf (dies gilt z.B. für Räume, in denen Theorieunterricht stattfindet bzw. Räumlichkeiten der theoretischen Fahrprüfung). Im Fahrschulfahrzeug selbst ist kein Mindestabstand möglich, dies ist durch § 2 Abs. 2 der neugefassten Verordnung zulässig, wenn aus besonderen Gründen die Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich ist.

Die bisherigen Hygienevorgaben des Verkehrsministeriums galten auch für die Aus- und Weiterbildung im Bereich des Berufskraftfahrerrechts sowie die Fahrlehrerausbildungsstätten. Für diese Bereiche gelten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6 (Bildungseinrichtung bzw. Bildungsangebot) die oben genannten Regelungen und Vorgaben entsprechend.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg